

**4086/J XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 01.07.2002**

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Mag. Maier  
und Genossinnen  
an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen  
betreffend "Rufbereitschaft bei Ärzten"

Im Jahre 1996 wurde im Zuge der Reform des Krankenanstaltengesetz (KAG-Novelle 1996) die sog. "Rufbereitschaft für Ärzte" eingeführt. In § 8 Abs. 1 Z 3 und 4 KAG ist grundsatzgesetzlich vorgesehen, dass in Schwerpunkt - und Standardkrankenanstalten unter bestimmten Voraussetzungen von einer dauernden ärztlichen Anwesenheit abgesehen werden kann, wenn statt dessen eine Rufbereitschaft eingerichtet ist. Die Umsetzung dieser Vorgaben hat durch die jeweiligen Landesgesetzgeber zu erfolgen.

Die damals - teils heftigen - Reaktionen, sind verklungen und die angekündigten Befürchtungen und Horrorszenarien bei der Gesundheitsversorgung sind nicht eingetroffen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nachstehende Anfrage:

1. Sind mittlerweile in allen Bundesländern Regelungen für die "Rufbereitschaft" erlassen worden?
2. Wie lauten diese?
3. Sehen Sie einen Handlungsbedarf diese Regelungen zu vereinheitlichen?
4. Wenn ja, in welcher Weise werden Sie sich dafür einsetzen und welche Vorstellungen haben Sie dazu?
5. War die Einführung der Möglichkeit der Rufbereitschaft für Spitalsärzte, mit Mehrkosten für die Krankenanstaltenträger verbunden (ersuche um die Aufschlüsselung auf einzelne Jahre, Bundesländer und Krankenanstalten)?
6. Wurden dadurch in den entsprechenden Krankenanstaltenträger Arbeitsplätze abgebaut oder zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen (ersuche um die Aufschlüsselung auf einzelne Jahre, Bundesländer und Krankenanstalten)?
7. Sind seit 1997 - aufgrund der Einführung der Rufbereitschaft - zivil- oder strafrechtliche Haftungsfälle bekanntgeworden, die ausschließlich darauf zurückzuführen waren, dass ein Facharzt bei einer notwendigen fachärztlichen Behandlung nicht anwesend war und durch die Rufbereitschaft nicht rechtzeitig

tätig werden konnte (ersuche um die Aufschlüsselung auf einzelne Jahre, Bundesländer und Krankenanstalten)?

5. Sind seit 1997 -aufgrund der Einführung der Rufbereitschaft - zivil- oder strafrechtliche Haftungsfälle bekanntgeworden, die ausschließlich darauf zurückzuführen waren, dass ein im Rahmen der Rufbereitschaft selbständig tätiger Turnusärzte einen Behandlungsfehler begangen hat (ersuche um die Aufschlüsselung auf einzelne Jahre, Bundesländer und Krankenanstalten)?
  
9. Ist aus Ihrer Sicht notwendig, die "Rufbereitschaft" zu ändern? Wenn ja, in welcher Form?